

04.11.21**Antrag****des Freistaates Bayern**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht

Punkt 21 der 1010. Sitzung des Bundesrates am 5. November 2021

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 5

1. Der Bundesrat weist auf die überaus große Bedeutung der Möglichkeit der Pauschalbesteuerung bei der Umsatzsteuer für die Landwirtschaft hin. Sie bedeutet eine deutliche Vereinfachung und damit bürokratische Entlastung sowohl für sehr viele landwirtschaftliche Betriebe als auch für die Steuerverwaltung.
2. Der Bundesrat fordert deshalb, am System der Umsatzsteuerpauschalierung im Sinne einer Entlastung von Bürokratie festzuhalten. Die vorgesehene jährliche Überprüfung des Durchschnittssatzes durch die Bundesregierung muss auch beinhalten, bei einer – wie gegenwärtig sich abzeichnenden – Erhöhung der Vorsteuerbelastung in der Landwirtschaft unverzüglich für eine gesetzliche Anhebung des Pauschalsatzes zu sorgen. Nur so kann das Pauschalierungssystem seine von Bürokratie entlastende Wirkung dauerhaft entfalten und erhalten.

3. Der Bundesrat stellt fest, dass sich die Absenkung der Umsatzsteuerpauschale bei unveränderten Netto-Umsätzen unmittelbar einkommensmindernd auf die vielen betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben auswirken wird. Er bedauert, dass diese Anpassung in eine Zeit mit drastisch steigenden Produktionskosten fällt.
4. Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, den Bundeszuschuss zur Landwirtschaftlichen Unfallversicherung ab dem Jahr 2022 entsprechend dem Mehraufkommen an Umsatzsteuer und zur Entlastung der betroffenen Betriebe anzuheben.
5. Parallel dazu bittet der Bundesrat die Bundesregierung, eine angemessene Anhebung auch des Freibetrags nach § 13 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes zu prüfen.

Begründung:

Eine Absenkung der Umsatzsteuerpauschale ist aus EU-rechtlichen Gründen erforderlich. Einer jetzigen Absenkung muss aber künftig auch eine rasche Anhebung folgen, wenn sich, wie sich gegenwärtig abzeichnet, die Relation Vorsteuerbelastung zu Umsätzen zu Lasten der Landwirtschaft verschiebt.

Da sich die Absenkung der Umsatzsteuerpauschale aufgrund der Machtverhältnisse in der Wertschöpfungskette erfahrungsgemäß negativ auf die Einkommen der pauschalierenden Landwirte auswirkt, sollte eine Entlastung an anderer Stelle erfolgen.

In erster Linie eignet sich dafür eine Entlastung bei den Beiträgen zur Landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Diese Entlastung sollte schwerpunktmäßig an die Gruppe der pauschalierenden Betriebe gerichtet sein. Zusätzlich sollte eine Anhebung des Freibetrags für Land- und Forstwirte nach § 13 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes geprüft werden, um auch hier analog zu anderen Freibeträgen im Einkommensteuerrecht eine angemessene Erhöhung vorzunehmen.